



Einkaufsbedingungen der W. Hamburger GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle von der W. Hamburger GmbH (Auftraggeberin idF kurz AG) abgeschlossenen Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge, wie immer diese im Einzelnen bezeichnet sein mögen. Die Vertragspartner der AG werden in der Folge als Lieferanten bezeichnet.
- 1.2 Von den Einkaufsbedingungen der AG abweichende Regelungen gelten nur soweit, als die AG dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Abweichende Geschäftsbedingungen der Lieferanten werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch, nicht akzeptiert.
- 1.3 Die AEB gelten auch dann, wenn die AG in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen und/oder widerspruchslos Zahlungen tätigt.
- 1.4 Die Einkaufsbedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung für zukünftige Geschäfte mit Lieferanten.

2. Angebot

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich. Dies gilt auch, wenn sie auf Anfrage der AG gestellt werden und/oder in der Folge kein Auftrag erteilt wird bzw keine Bestellung erfolgt.

3. Bestellung/Beauftragung

- 3.1 Bestellungen der AG sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Jede Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Langt diese Bestätigung nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Bestelltag bei der AG ein, so ist die AG an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- 3.2 Bestellungen bei Lieferanten, mit denen die AG bereits wiederholt in Geschäftsbeziehungen gestanden ist, gelten als angenommen, sofern ein schriftlicher Widerspruch nicht längstens binnen 8 Tagen bei der AG einlangt.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene fixe Lieferzeit ist bindend und läuft vom Bestelltag ab.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Diese Anzeige hat unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung zu erfolgen. Der Lieferant haftet für die Verzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.3 Zusätzlich zur Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften ist die AG im Falle des Lieferverzuges berechtigt, folgende Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen:
Für jeden vollendeten Werktag Lieferverzug 0,5% von Brutto-Gesamtauftragswert, maximal jedoch 5% des Bruttogesamtauftragswertes, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 4.4 Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die jeweilige Lieferung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos). Der Lieferant hat in jedem Fall - auch ohne Verschulden - für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Leistungen einzustehen. Dies gilt insofern insbesondere in Hinblick auf Mängel.
- 4.5 Die AG ist berechtigt, den Liefertermin 8 Tage in Vorhinein zu ändern, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten erwachsen.

5. Preise/Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vereinbarte Preise sind Fixpreise. Die Waren sind gemäß Incoterms 2010 DDP zu liefern. Die Rücknahme der Verpackung erfolgt zu Lasten des Lieferanten, wenn im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wird.
- 5.2 Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung an die vorgeschriebene Rechnungsanschrift zu übermitteln, wobei die Zweitschrift als solche zu kennzeichnen ist. Rechnungen müssen die gesamte Bestellnummer und alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten, insbesondere solche, um einen Vorsteuerabzug zu gewährleisten und den zollrechtlichen Bestimmungen zu genügen.
- 5.3 Die Bezahlung übernommener Waren erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, nach 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 60 Tagen Netto.
- 5.4 Zahlungsfristen laufen ab Lieferung der Ware und Erhalt der Originalrechnung. Abweichungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen in gesetzlichem Umfang zu.
- 5.6 Vorbehalte des Lieferanten, seine Preise aus welchen Grund immer (zB aufgrund von Material-, Lohn- oder Kurssteigerungen) zu erhöhen, sind nur wirksam, wenn sie von der AG schriftlich anerkannt sind. Setzt der Lieferant seine Preise allgemein herab, so gilt eine entsprechende Herabsetzung auch gegenüber der AG als vereinbart.
- 5.7 Forderungen aus von der AG erteilten Aufträgen/Bestellungen dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

6. Erfüllungsort

- 6.1 Erfüllungsort der Lieferung ist, wenn nichts anderes vereinbart, die in der Bestellung vorgeschriebene Empfangsstelle.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen, auch wenn die Ware schon vorher in das Eigentum der AG übergegangen oder deren Spediteur, Frachtführer oder sonstigem Beauftragten übergeben worden ist, erst dann, wenn sie im Werk der AG eingegangen ist und die erforderlichen Versandunterlagen vorliegen.
- 7.2 Von diesem Zeitpunkt an gerechnet wird die gesetzliche Rügefrist um ein Monat verlängert.
- 7.3 Außerdem übernimmt der Lieferant für seine Lieferung für die Dauer eines Jahres nach Inbetriebnahme oder Verwendung, auch ohne rechtzeitige Mängelrüge, volle Garantie dafür, dass der Liefergegenstand keine dem Gebrauch oder Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigt und die vom Lieferanten angegebenen Eigenschaften aufweist und allen einschlägigen gesetzlichen und Norm-Vorschriften entspricht.
- 7.4 Die AG hat im Haftungsfalle unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn die Mängel unwesentlich und behebbar sind, nach ihrer Wahl kostenlose Ersatzlieferung, Wandlung, kostenlose Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen.
- 7.5 Dies gilt auch bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Ware.
- 7.6 Bei Mangelbehebung durch den Lieferanten beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch die AG für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.
- 7.7 Längere gesetzliche Gewährleistungspflichten bleiben ebenso unberührt wie Schadenersatzpflichten.
- 7.8 Die Mängelanzeige kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.
- 7.9 Die gelieferten Waren haben allen für sie geltenden Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen. Der Lieferant hat der AG etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls er für die aus der Unkenntnis dieser Vorschriften entstandenen Schäden haftet.

8. Patente

- 8.1 Der Lieferant hat die AG bei aus der Lieferung entstehenden patentrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und ihr den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen zu gewährleisten.

9. Fertigungsunterlagen/Schutzrechte/Geheimhaltung

- 9.1 Muster, Modelle, Zeichnungen und sonstige Behelfe, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, bleiben materielles und geistiges Eigentum der AG, über das sie frei verfügen kann. Die zur Verfügung gestellten Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung der Aufträge verwendet werden und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind die Behelfe kostenlos zu retournieren.
- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zuge der Ausführung des Auftrages bekannt wurden.

10. Produkthaftung

- 10.1 Wird die AG aufgrund von produkthaftungsrechtlichen Vorschriften in Anspruch genommen, hat der Lieferant die AG verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant hat für diesen Fall alle anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten einer nötigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion zu tragen und alle zweckdienlichen Unterlagen zur Schadensminimierung zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Hersteller oder Importeur sind bei Produkthaftungsstreitigkeiten vom Lieferanten unverzüglich bekanntzugeben.

11. Versand/Warenannahme/Frachtbriefe

- 11.1 Bei Fehlen entsprechender Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragserfüllung übernommen bzw weiterbehandelt, sondern lagert auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 11.2 Die Lieferung hat sachgemäß und insbesondere nach den Versandvorschriften der AG verpackt und abgefertigt zu werden. Aus einer Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden trägt der Lieferant.
- 11.3 Die Warenannahmezeiten an jedem Standort sind auf den Bestellungen abgedruckt und einzuhalten, Anlieferungen außerhalb dieser Annahmezeiten werden nicht angenommen und begründen keinen Annahmeverzug der AG. Die AG ist darüber hinaus berechtigt, konkrete Anlieferungstermine und die Benützung konkreter Routen in den Gemeindegebieten von Pitten und Seebenstein vorzugeben, die vom Lieferanten einzuhalten sind.
- 11.4 In der für Vermerke für den Empfänger vorgesehenen Spalte des Frachtbriefes ist die gesamte Bestellnummer einzusetzen.
- 11.5 Versandanzeigen oder Lieferscheine sind so abzusenden, dass sie nach Möglichkeit vor oder gleichzeitig mit der Ware in den Besitz der AG kommen. In den Versandanzeigen und Lieferscheinen sind die gesamten Bestellnummern einzusetzen.
- 11.6 Für Schäden und Kosten, insbesondere Wagenstandsgelder, besondere Rangierkosten und Umbehandlungsgebühren bei Falschadressierung, die der AG durch Fehlabbfertigung durch den Lieferanten erwachsen, haftet der Lieferant.
- 11.7 Bei Zahlung nach Einheitspreis ist das durch die AG festgestellte Gewicht bzw die festgestellte Stückzahl maßgebend.

12. Gerichtstand/anzuwendendes Recht

- 12.1 Allfällige Streitigkeiten sind nach Möglichkeit gütlich beizulegen. Ist keine gütliche Einigung möglich, so sind sie vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wiener Neustadt auszutragen.
- 12.2 Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Salvatorische Klausel

- 13.1 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile insgesamt davon nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt jene Bestimmung als vereinbart, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am ehesten entspricht.